

## Netzanschlussvertrag Fernwärme (NAVFW)

zwischen

**Stadtwerke Bietigheim-Bissingen GmbH, Rötestraße 8, 74321 Bietigheim-Bissingen**

und

<b>(Anschlussnehmer)</b>		
<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Firma    (bitte ankreuzen)		
Name:	Vorname:	
Straße/Haus-Nr.		
PLZ/Ort:		
Tel./Fax/E-Mail:	Geburtsdatum:	ggf. Registernummer-/gericht
ggf. vertreten durch (Kopie der Vollmacht als Anlage)		
wird folgender Vertrag über (bitte ankreuzen)		
<input checked="" type="checkbox"/> Neuanschluss	<input type="checkbox"/> Änderung/Erweiterung bestehender Netzanschluss	<input type="checkbox"/> bestehender Netzanschluss
an das Heizwassernetz wie er nachstehend beschrieben ist, geschlossen.		
<b>1. Anschlussstelle:</b>		
Straße/Haus-Nr.:		
PLZ/Ort:		
Gemarkung/Flst.:		
<b>2. Objekt Nummer</b> (v. Fernwärmeversorgungsunternehmen auszufüllen):		
<b>3. Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer</b>		
<input type="checkbox"/> identisch <input type="checkbox"/> nicht identisch (schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers als Anlage)		
<b>4. Anschlusswert (Wärmeleistung)</b> $Q_{AW}$ _____ <b>kW</b>		
<b>5. Rücklauftemperatur gemäß den entsprechenden Technischen Anschlussbedingungen</b> (im Neubaubereich: kleiner oder gleich 45 °C / im Bestandsbereich kleiner oder gleich 60 °C)		
<b>6. Eigentumsgrenze zwischen Netz und Kundenanlage</b> (bitte ankreuzen)		
<input checked="" type="checkbox"/> Flansch nach der Hauseingangs- und vor der Hausausgangsarmatur <input type="checkbox"/> abweichend (bitte definieren) _____		

- 7. Vertragsgegenstand / Geltung von AVBFernwärmeV / Ergänzende Allgemeine Versorgungsbedingungen und TAB**
- (1) **Dieser Vertrag regelt den technischen Anschluss der oben genannten Anschlussstelle an das Fernwärmenetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens (FVU) nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20.06.1980 (BGBl. I, S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I, S. 2722) (AVBFernwärmeV), beigefügt als Anlage 2, sowie den Technischen Anschlussbedingungen des FVU, beigefügt als Anlage 3.**
- (2) Das FVU hat derzeit keine Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen festgelegt. Das FVU ist berechtigt, Ergänzende Allgemeine Versorgungsbedingungen durch öffentliche Bekanntgabe festzulegen und diese sodann ebenfalls durch öffentliche Bekanntgabe zu ändern. Diese Veröffentlichung erfolgt in der ortsüblichen bekannten Presse und auf der Homepage des FVU. Die Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

- (3) Ergänzend zur AVBFernwärmeV werden die Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen des FVU zur AVBFernwärmeV für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung und für die Fernwärmeversorgung in der jeweils aktuellen Fassung wesentliche Vertragsbestandteile dieses Netzanschlussvertrages.

**8. Versorgung mit Fernwärme**

Die Versorgung mit Fernwärme erfolgt durch gesonderten Vertrag. In Zweifelsfällen gelten die Regelungen des Fernwärmeversorgungsvertrages vorrangig zu den Regelungen dieses Netzanschlussvertrages.

**9. Anschlusswert**

Der Anschlusswert ist vom Anschlussnehmer bzw. von einer von ihm beauftragten Fachfirma gemäß den Festlegungen der Technischen Anschlussbedingungen zu ermitteln.

**10. Baukostenzuschuss / Hausanschlusskosten / Inbetriebnahme Kundenanlage**

- (1) Der Baukostenzuschuss regelt sich nach § 9 der AVBFernwärmeV. Die aktuellen Preise für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen sind auf der Internetseite des FVU veröffentlicht und können auch telefonisch angefordert werden. Der Baukostenzuschuss (*bitte ankreuzen*)

ist noch zu entrichten       wurde bereits bezahlt       fällt nicht an.

- (2) Die Hausanschlusskosten regeln sich nach § 10 der AVBFernwärmeV. Die Hausanschlusskosten (*bitte ankreuzen*)

sind noch zu entrichten       wurden bereits bezahlt       fallen nicht an.

- (3) Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen des technisch Möglichen und nach den Vorgaben des FVU durchzuführen oder durchführen zu lassen. Alle Leistungen, die nicht mit dem Anschlussnehmer als Eigenleistungen vereinbart sind, werden im Auftrag des FVU durch vertraglich gebundene Firmen ausgeführt.

**11. Rechnungslegung**

Die unter Ziff. 10.1 und 10.2 genannten werden mit der Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Der Anschlussnehmer erhält hierzu vom FVU eine Rechnung. Das Recht des FVU aus § 28 Abs. 3 AVBFernwärmeV, für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses eine Vorauszahlung zu verlangen, bleibt hiervon unberührt.

**12. Vertragsdauer / Eigentümerwechsel**

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er tritt ab Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Beide Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen, das FVU jedoch nur, sofern ein begründetes Anpassungsbedürfnis besteht. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Erfolgt die Kündigung durch das FVU und ist das FVU aus rechtlichen Gründen zur Versorgung des Kunden mit Fernwärme verpflichtet, bietet dieses dem Anschlussnehmer – grundsätzlich mit der Kündigungserklärung, spätestens jedoch zwei Monate vor dem Datum, auf das die Kündigung erfolgt ist – den Abschluss eines neuen Vertrages über den Netzanschluss zu angemessenen Konditionen an, so dass ein neuer Vertrag noch vor Beendigung des laufenden Vertrages abgeschlossen werden kann.
- (3) Bei einer Veräußerung des Grundstücks, das über die Abnahmestelle versorgt wird, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, den geschlossenen Netzanschlussvertrag auf den neuen Eigentümer des Grundstücks zu übertragen. Der Anschlussnehmer wird von den Verpflichtungen aus dem geschlossenen Netzanschlussvertrag nur befreit, wenn er eine schriftliche Übernahmeerklärung des neuen Grundstückseigentümers vorlegt.
- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem FVU jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der Anschlussstelle nach diesem Vertrag unverzüglich mitzuteilen.

**13. Teilunwirksamkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. FVU und Kunde werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

**14. Widerrufsbelehrung**

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Bietigheim-Bissingen GmbH, Abt. Wärmetechnik, Rötestraße 8 in 74321 Bietigheim-Bissingen, Fax: 07142/7887-409/ E-Mail: info@sw-bb.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Widerrufsfolgen

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Fernwärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

**Ende der Widerrufsbelehrung**

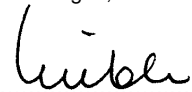
**15. Vertragsanlagen**

Die dem Vertrag beigefügten Anlagen sind wesentlicher Vertragsbestandteil. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt. Jeder Vertragspartner erhält eine Vertragsausfertigung.

....., den .....  
Ort, Datum

Bietigheim-Bissingen, den 01.09.2014

.....  
Unterschrift Anschlussnehmer

  
.....  
Unterschrift FWVU / SWBB

**Anlagen:**

- Anlage 1: Anmeldung zum Netzanschluss (Fernwärme)
- Anlage 2: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20.06.1980 (BGBl. I, S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I, S. 2722) (AVBFernwärmeV)
- Anlage 3: Technische Anschlussbedingungen für die Versorgung mit Wärme für das Stadtteil Buch oder Kreuzäcker/Innenstadt (TAB Buch od. Kreuzäcker)
- Anlage 4: Schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers (formlos)